

Zugangsprüfungsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 11.07.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 66 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (HRWG) vom 30.11.2004 sowie der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (ZugangsprüfungsVO) vom 5.2.2005 hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Zugangsprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Übersicht

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Zulassung zur Zugangsprüfung
- § 3 Bewerbung und Zulassung
- § 4 Zugangsprüfung
- § 5 Umfang der Zugangsprüfung
- § 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 7 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Prüfungszeugnis
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin ohne Hochschulreife gem. § 66 Absatz 2 bis 4 Satz 1 HG die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium in einem Studiengang der Deutschen Sporthochschule erfüllt.

§ 2

Zulassung zur Zugangsprüfung

(1) Zur Prüfung hat Zugang, wer

1. das 22. Lebensjahr vollendet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbständige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,

2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für nichtärztliche Heilberufe.

(3) Zur Zugangsprüfung kann nur zugelassen werden, wer den Nachweis über eine bestandene sportpraktische Eignungsprüfung erbringt. Näheres regeln die jeweils aktuellen Ordnungen zur Sparteignungsprüfung der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 3

Bewerbung und Zulassung

(1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studienganges und der Studienrichtung schriftlich an den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges der Deutschen Sporthochschule Köln zu richten. Die Nachweise gem. § 2 sind beizufügen. Mehrfachbewerbungen zum selben Semester sind unzulässig.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung. Vor der Zulassung zur Prüfung ist zusätzlich die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich.

(3) Die zulassungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt, dies bedeutet, dass für alle Studiengänge die regulären Zugangsbestimmungen gelten.

§ 4

Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Kombination von beidem. Über die Form der Prüfung wird der Bewerber bzw. Bewerberin im Beratungsgespräch informiert.

(2) Zur Feststellung der Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht kann studienbezogenes Wissen geprüft werden, jedoch keine Inhalte, die erst im Studium vermittelt werden.

§ 5

Umfang der Zugangsprüfung

(1) Eine schriftliche Prüfung dauert 4 Zeitstunden, eine mündliche Prüfung dauert 1 Zeitstunde.

(2) Bei einer Kombination von schriftlicher und mündlicher Prüfung dauert die schriftliche Prüfung 2 Zeitstunden und die mündliche Prüfung 30 Minuten.

§ 6

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Zugangsprüfung berechtigt zur Bewerbung um einen Studienplatz und ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „gut“ (2,0) bestanden ist.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = **sehr gut**: eine hervorragende Leistung;
- 2 = **gut**: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = **befriedigend**: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = **ausreichend**: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = **nicht ausreichend**: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen, ebenso die Noten 4,3 und 4,7.

(3) Besteht die Zugangsprüfung aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung wird zur Ermittlung der Gesamtnote das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet. Besteht die Zugangsprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so stellt die Note dieser Prüfungsleistung gleichzeitig die Gesamtnote dar.

(4) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7

Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Zugangsprüfung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges zuständig.

(2) Der/die Prüfungsausschussvorsitzende beruft und koordiniert eine Prüfungskommission, die die Zugangsprüfung durchführt. Die Prüfungskommission muss aus mindestens zwei hauptamtlichen Lehrenden bestehen.

§ 8

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von der Zugangsprüfung abmelden. Die Abmeldung muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist auf Verlangen ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich bekannt zugeben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

Die Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 10

Prüfungszeugnis

Der Bewerber/die Bewerberin erhält über die bestandene Zugangsprüfung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält den Studiengang, zu dessen Zulassung die Prüfung abgelegt wurde, die Prüfungsform, die Gesamtnote und das Datum der Prüfung. Das Zeugnis wird durch den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienganges unterschrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den „Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.07.2006

Köln, den 01. August 2006

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski